



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gerd Mannes AfD**
vom 04.03.2024

Neutralitätspflicht von gemeinnützigen Einrichtungen

Die sogenannten „Demonstrationen gegen rechts“ der vergangenen Wochen wurden unter anderem von gemeinnützigen Einrichtungen, wie z. B. Volkshochschulen, (mit-)organisiert. Die bayerischen Volkshochschulen treten öffentlich mit dem Anspruch auf, überparteilich bzw. parteipolitisch neutral zu sein.¹ Nachdem diese Einrichtungen in der Regel auch mit öffentlichen Mitteln finanziert werden, ergeben sich hieraus Fragen zur Neutralitätspflicht im Bezug auf politische Aktivitäten.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Unterliegen Volkshochschulen oder sonstige als gemeinnützig anerkannte Bildungseinrichtungen nach Kenntnis der Staatsregierung einem Neutralitätsgebot bzw. einer Neutralitätspflicht im Zusammenhang mit politischen Aktivitäten? 2
 2. Inwiefern ist die Beteiligung von Volkshochschulen an politischen Kampagnen „gegen rechts“ nach Kenntnis der Staatsregierung mit einem Neutralitätsgebot vereinbar? 2
 3. Gegen welche politische Partei richteten sich die vergangenen Kundgebungen „gegen rechts“ nach Kenntnis der Staatsregierung? 3
 4. Kann eine gemeinnützige Einrichtung, die Kundgebungen gegen eine spezifische Partei (mit)organisiert, nach Ansicht der Staatsregierung noch als überparteilich bzw. politisch neutral gelten? 3
 5. Welche Maßnahmen sieht die Staatsregierung vor, wenn mit Steuergeldern geförderte, gemeinnützige Einrichtungen gegen ein Neutralitätsgebot verstoßen? 4
 6. Wie setzt sich die Finanzierung der Volkshochschulen in Bayern nach Kenntnis der Staatsregierung anteilig zusammen? 4
 7. Haben Volkshochschulen in Bayern nach Kenntnis der Staatsregierung eigene Gelder für die Organisation von Kundgebungen „gegen rechts“ verwendet? 4
- Hinweise des Landtagsamts 5

1 https://vhs-bayern.de/wp-content/uploads/2023/12/FactSheet-Politische-Bildung_bvv.pdf

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter Einbindung der anderen Ressorts

vom 08.04.2024

1. **Unterliegen Volkshochschulen oder sonstige als gemeinnützig anerkannte Bildungseinrichtungen nach Kenntnis der Staatsregierung einem Neutralitätsgebot bzw. einer Neutralitätspflicht im Zusammenhang mit politischen Aktivitäten?**
2. **Inwiefern ist die Beteiligung von Volkshochschulen an politischen Kampagnen „gegen rechts“ nach Kenntnis der Staatsregierung mit einem Neutralitätsgebot vereinbar?**

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien aus Art. 21 Grundgesetz schließt nicht aus, dass sich Förderempfänger staatlicher Leistungen an der öffentlichen Meinungsbildung beteiligen und zu politischen Positionen kritisch und wertend äußern. Der Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien ist im Einzelfall sowie unter Berücksichtigung und Abwägung der betroffenen verfassungsmäßigen Rechte der jeweiligen Förderempfänger und der weiteren Prinzipien des Grundgesetzes, wie etwa dem Auftrag zur Abwehr von Beeinträchtigungen der Grundlagen einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung, der Verfassungsentscheidung für eine wehrhafte Demokratie und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip zu betrachten.

Die spezialgesetzlichen Grundlagen zur Förderung der Kindertageseinrichtungen (Kitas), der Bildungseinrichtungen im Bereich der Jugendarbeit und der Familienbildung sowie zur Förderung durch das Bayerische Agrarwirtschaftsgesetz und durch das Bayerische Erwachsenenbildungsförderungsgesetz sehen für die Förderempfänger – über die generellen Anforderungen zur Einhaltung der allgemeinen Gesetze und der verfassungsmäßigen Ordnung hinaus – keine besondere Verpflichtung zur politischen Neutralität vor. Zum Aspekt der „Gemeinnützigkeit“ siehe Frage 4.

So gilt beispielsweise für den Bereich der Kindertageseinrichtungen, dass jeder Träger einer Kita (kommunal, freigemeinnützig oder sonstige) diese grundsätzlich nach einem individuellen pädagogischen Konzept betreiben und Schwerpunkte eigenverantwortlich festsetzen kann. Eine staatliche Refinanzierung in Form der kindbezogenen Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) setzt eine Umsetzung der in der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) festgelegten Bildungs- und Erziehungsziele und des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans (BayBEP) voraus. Dazu gehört u. a. die Vermittlung der Fähigkeit und Bereitschaft zur demokratischen Teilhabe, wie z. B. die Regeln und Strukturen von Mehrheitsentscheidungen und Minderheitenschutz.

Auch der sogenannte „Beutelsbacher Konsens“ (mit seinen Leitlinien Kontroversitätsgebot, Überwältigungsverbot und der Zielvorgabe, die Adressaten in einer Weise zu informieren, dass sie sich kritisch und selbstbestimmt politisch engagieren können) schließt im Rahmen seiner Hinweise für die politische Bildungsarbeit nicht aus, dass Bildungseinrichtungen ihre eigene Position im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung und der allgemeinen Gesetze offen vertreten und zur Diskussion stellen.

Hinsichtlich der außerschulischen Einrichtungen der politischen Bildung wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Gerd Mannes (AfD) vom 10.09.2019 „Politische Bildung in Bayern“ (Drs. 18/4749) verwiesen.

Bei kommunalen Volkshochschulen sind von deren Bildungsarbeit öffentliche Äußerungen und Aufrufe der Einrichtungen als solche zu unterscheiden. Amtliche Äußerungen einer kommunalen Einrichtung mit politischen Werturteilen sind dann zulässig, wenn sie den kommunalen Kompetenzrahmen wahren und dem Sachlichkeitsgebot bzw. Neutralitätsgebot gerecht werden. Geht es um die Thematisierung des friedlichen Zusammenlebens der örtlichen Bevölkerung in ihrer Gesamtheit, handelt es sich grundsätzlich um eine gemeindliche Angelegenheit und Aufgabe (vgl. Bundesverwaltungsgericht [BVerwG], Urteil vom 13.09.2017, Az.: 10 C 6/16, Rn. 16 ff).

Aufrufe zu Kundgebungen, die von überparteilichen, dem Schutz und der Erhaltung der Menschenrechte verpflichteten Bündnissen veranstaltet und vor Ort parteiübergreifend nicht nur von politischen, sondern auch von sonstigen gesellschaftlichen Organisationen aus verschiedensten Bereichen der Zivilgesellschaft (Kirchen, Kultur, Sport) breit unterstützt werden sowie die Propagierung eines mit den Kundgebungen bezweckten Ziels, den Zusammenhalt der Bevölkerung vor Ort und demokratischen Grundkonsens auf Basis unserer Verfassung gegenüber zutage getretener gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu bestärken, ohne sich dabei – gar diffamierend – gegen eine bestimmte politische Gruppierung zu wenden, lassen dabei grundsätzlich keine Verstöße gegen ein Neutralitäts- bzw. Sachlichkeitsgebot erkennen.

3. Gegen welche politische Partei richteten sich die vergangenen Kundgebungen „gegen rechts“ nach Kenntnis der Staatsregierung?

Die Formulierung des Themas einer Versammlung erfolgt durch die jeweiligen Veranstalter. Seitens der Staatsregierung kann zu den hinter der Formulierung des Themas stehenden Motivationen der Veranstalter keine Aussage getroffen werden.

4. Kann eine gemeinnützige Einrichtung, die Kundgebungen gegen eine spezifische Partei (mit)organisiert, nach Ansicht der Staatsregierung noch als überparteilich bzw. politisch neutral gelten?

Eine Körperschaft verfolgt nach § 52 Abgabenordnung (AO) gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine abschließende Aufzählung gemeinnütziger Zwecke findet sich in § 52 Abs. 2 AO (z. B. Förderung von Kunst und Kultur oder die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe).

Es ist einer steuerbegünstigten Körperschaft nach dem bundeseinheitlich geltenden Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) zu § 52, Nr. 16 gestattet, auf die politische Meinungs- und Willensbildung und die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss zu nehmen, wenn dies der Verfolgung ihrer steuerbegünstigten Zwecke dient und parteipolitisch neutral bleibt. In Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips ist es nach dem AEAO zu Nr. 52 darüber hinaus nicht zu beanstanden, wenn eine steuerbegünstigte Körperschaft außerhalb ihrer Satzungszwecke vereinzelt zu tagespolitischen Themen Stellung nimmt (z. B. ein Aufruf eines Sportvereins für Klimaschutz oder gegen Rassismus).

5. Welche Maßnahmen sieht die Staatsregierung vor, wenn mit Steuergeldern geförderte, gemeinnützige Einrichtungen gegen ein Neutralitätsgebot verstoßen?

Im Förderrecht gilt der Grundsatz: Verstößt ein Förderempfänger gegen die Förder Voraussetzungen, muss der Fördergeber den Förderempfänger anhalten, die Förder Voraussetzungen einzuhalten. Die konkrete Reichweite der weiteren Einwirkungsmöglichkeiten hängt immer von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles ab.

6. Wie setzt sich die Finanzierung der Volkshochschulen in Bayern nach Kenntnis der Staatsregierung anteilig zusammen?

Laut einem Bericht des Bayerischen Volkshochschulverbandes vom Januar 2024 setzen sich die Gesamteinnahmen der Volkshochschulen in Bayern für das Jahr 2022 (aktuellster Datensatz im Bericht) wie folgt zusammen:

kommunale Mittel	32 Prozent
Teilnahmegebühren	29 Prozent
Drittmittel	22 Prozent
Mittel nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz (BayEbFöG)	13 Prozent
sonstige Einnahmen	4 Prozent.

7. Haben Volkshochschulen in Bayern nach Kenntnis der Staatsregierung eigene Gelder für die Organisation von Kundgebungen „gegen rechts“ verwendet?

Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus liegen keine Erkenntnisse vor, ob die Volkshochschulen in Bayern eigene Gelder für Kundgebungen „gegen rechts“ verwendet haben.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.